

BE_ZIVILSTRAF BK 2015 294 vom 12. Januar 2016

BE Obergericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2015_294

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2015 294 du 12 janvier 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2015 294 del 12 gennaio 2016

Regeste

Entschädigung nach Verfahrenseinstellung (Leitentscheid) | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

A. _____ Beschuldigter/Beschwerdeführer

E. 2

Auf den Antrag der B. _____ GmbH wird nicht eingetreten.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist Adressat der angefochtenen Verfügung und von der beanstandeten Bemessung seiner Entschädigung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen, womit er zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das rechtlich geschützte Interesse fehlt ihm jedoch in Bezug auf Ziff. 3 seiner Begehren, wonach er die Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Entschädigung seiner Verteidigungskosten beantragt. In diesem Punkt ist er nicht beschwert, weil er den geltend gemachten Betrag vollumfänglich zugesprochen erhielt. Nicht angefochtene Ziffern vorinstanzlicher Verfügungen müssen nicht von der Beschwerdekammer bestätigt werden. Es fehlt an der Beschwer, wenn mit der Be-

E. 2.2

Anders ist die Rechtsschrift zu beurteilen, soweit sie einen Antrag im Sinne von Art. 434 StPO der B. _____ GmbH enthält: Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der antragstellenden Dritten und dem Beschwerdeführer um zwei auseinanderzuhaltende, eigenständige Rechtssubjekte handelt. Der Beschwerdeführer ist zwar gemäss Handelsregisterauszug (Beschwerdebilge 3) alleiniger Gesellschafter und einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH, sein Privatvermögen und dasjenige der Gesellschaft sind bei der rechtlichen Beurteilung jedoch streng auseinanderzuhalten (BAUDENBACHER/GÖBEL/SPEITLER, in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Auflage, 2012, Art. 775 N 5c). Dies muss nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht, bei der sich an zivilrechtlichen Gesichtspunkten orientierenden Bemessung der Entschädigung, Beachtung finden (vgl. für die Einpersonen-AG: BGE 141 IV 104 E. 3.2; 117 IV 259 E. 3b mit Hinweisen). Schliesslich hat sich der

Beschwerdeführer aus freien Stücken (wohl mit Blick auf steuer- wie haftungsrechtliche Vorteile) dazu entschieden, seine Zahnarztpraxis in Form einer GmbH zu betreiben. Gemäss Art. 434 StPO können auch Dritte, wie hier die GmbH, vom Staat eine Entschädigung verlangen, wenn sie durch Verfahrenshandlungen, wie vorliegend die Beschlagnahme der Computeranlage, Schaden erlitten haben. Diese Bestimmung ermöglicht es den Dritten, ihre Ansprüche direkt im Rahmen des Strafprozesses geltend zu machen (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1331 Ziff. 2.10.3.2). Entschädigungsansprüche von Dritten werden – anders als bei beschuldigten Personen (Art. 429 Abs. 2 StPO) – nicht von Amtes wegen geprüft. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises in Art. 434 Abs. 1 Satz 2 StPO gilt Art. 433 Abs. 2 StPO sinngemäss auch für Dritte, was zur Folge hat, dass diese ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen haben. Kommen sie dieser Pflicht, trotz der Möglichkeit zur Anmeldung, nicht bzw. nicht fristgemäss nach, so sind die Ansprüche verwirkt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.26 vom 15. Juni 2012 E. 2.1; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, Art. 434 N 8; SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., 2013, N 1831 und 1760). In der Rechtschrift vom 14. September 2015, S. 3, führte die antragstellende Dritte aus: „Schadenersatz für diese wirtschaftliche Einbusse macht die B. _____ GmbH hiermit (erst) im Beschwerdeverfahren zu Handen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern geltend, weil die nach rechtlichen Kriterien voneinander abweichende Legitimation zur Geltendmachung von Ertragsausfall für den Beschwerdeführer einerseits und wirtschaftlicher Einbusse für die B. _____ GmbH erst im Nachhinein erkannt wurde. Die Strafverfolgungsbehörde machte die Unterscheidung nicht und die Haussuchung vom 16. April 2014 richtete sich nicht gegen die B. _____ GmbH, sondern gegen den Beschwerdeführer.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden zu drei Viertel, ausmachend CHF 750.00, dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel, ausmachend CHF 250.00, der B. _____ GmbH auferlegt.

E. 3.1

Im Folgenden gilt es einzig noch die vom Beschwerdeführer gerügte Bemessung seiner Entschädigung unter dem Titel von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO (wirtschaftliche Einbusse) zu überprüfen, denn die Entschädigung für seine Verteidigungskosten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) hat er vollumfänglich zugesprochen erhalten (siehe vorne E. 2.1) und weitere Schäden, die über seinen Verdienstaufschlag hinausgehen, wären bei der GmbH angefallen, welche im Verfahren Dritte und nicht Beschuldigte ist, und ihre Entschädigungsansprüche nur gestützt auf Art. 434 StPO geltend machen kann (siehe dazu vorne E. 2.2 und hinten E. 3.5). Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO hat die beschuldigte Person, sofern sie ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbusse, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Der Gesetzgeber hatte bei der wirtschaftlichen Einbusse primär die Lohn- oder Erwerbseinbusse, die wegen der vorläufigen Verhaftung oder der Beteiligung an den

E. 3.2

Nachdem der Beschwerdeführer am 8. Mai 2015 von der Staatsanwaltschaft aufgefordert wurde, seine Entschädigungsforderung zu belegen, reichte er am 3. August 2015 folgende Dokumente ein: - eine Tabelle mit den von ihm am 16./17./23./24./25. April 2014 geplanten Behandlungen; - eine Tabelle mit den Umsätzen pro Behandler für die Arbeitstage vom 1. bis 30. April 2014 mit den erfassten Leistungen, Medikamente, Technik, Labor etc.; - eine Tabelle mit den Umsätzen pro Behandler für die Monate April bis Dezember 2014; - eine korrigierte Tabelle Ertragsausfall des Beschwerdeführers für den Zeitraum vom 16./17./23./24./25. April 2014 mit durchschnittlichem Tagesumsatz.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer kritisiert den von der Staatsanwaltschaft verwendeten Begriff „Nettogewinn“ (Replik, S. 4, Fussnote 1). Er führt aus, dass der ihm durch seine GmbH als Arbeitgeberin geschuldete Lohn kein Gewinn sei, weder für ihn (Einkommen), noch für seine GmbH (Aufwand). Lohn stehe ihm gegenüber seiner GmbH unabhängig von den Auswirkungen der Strafuntersuchung BJS 5340 zu, weil er arbeitsrechtlich seine Arbeitsleistung nie verweigert habe. Es sei seine GmbH, welche Erstattungsleistungen vom Staat benötige, die sämtliche durch die Wegnahme des Computers betroffenen Deckungsbeiträge umfassen, sowohl diejenigen für die Löhne der Dentalassistentinnen, die Miete, die Abschreibungen usw. als auch diejenigen für seine eigene Entlohnung (Replik, S. 4). Würde man dem Beschwerdeführer – der damit eine Lohnfortzahlungspflicht seiner „Arbeitgeberin“ für die entsprechende Zeitspanne behauptet – folgen, so wäre ihm überhaupt kein unter dem Titel von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zu entschädigender Erwerbsausfallschaden entstanden, sondern einzig der lohnzahlungspflichtigen GmbH. Wenn es sich tatsächlich so verhielte (ein aktueller Arbeitsvertrag findet sich nicht in den Akten), müsste der Schaden vollumfänglich von der antragstellenden Dritten, der GmbH, geltend gemacht werden. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen und dem im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich zu beachtenden Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) kann diese Behauptung des Beschwerdeführers dahingestellt bleiben.

E. 3.4

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft den durchschnittlichen Tagesumsatz falsch berechnet habe. Die Staatsanwaltschaft habe fälschlicherweise eine Berechnungsperiode verwendet, welche aus den Monaten Mai bis Dezember 2014 bestehe, also einschliesslich des Monats Juli 2014, in welchem er wegen seiner Ferienabwesenheit mit CHF 23'649.15 nur rund die Hälfte des in den übrigen Monaten erzielten Umsatzes erreicht habe. Der Ausreisser Juli 2014 dürfe zur Berechnung eines aussagekräftigen Durchschnittswertes nicht berücksichtigt werden. Ohne den Monat Juli errechnet der Beschwerdeführer einen leicht höheren durchschnittlichen Tagesumsatz von CHF 2'410.00. Mit diesem Einwand ist der Beschwerdeführer nicht zu hören. Die verwendete Berechnungsperiode, welche nicht einmal ein ganzes Jahr umfasst, ist in vergleichswei-

E. 3.5

Schliesslich moniert der Beschwerdeführer den von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Abzug von 70% als Deckungsbeitrag für Löhne, Miete, Abschreibungen etc. Ihm sei nach Abzug des in der fraglichen Periode effektiv erwirtschafteten Umsatzes, der volle Umsatzausfall zu ersetzen und nicht lediglich 30% davon. Durch den Wegfall der Deckungsbeiträge entstehe eine wirtschaftliche Einbusse, die entschädigt werden müsse.

Hingegen räumt der Beschwerdeführer ein, dass die von der Staatsanwaltschaft angenommenen 70% in einer „zutreffenden Grössenordnung“ liegen würden (Beschwerde, S. 5; Replik, S. 5). Es sei jedoch auf die Umsatzbeteiligung bei seiner früheren Arbeitgeberin abzustellen, bei welcher ihm 35% zugestanden seien, respektive lediglich 65% auf die Deckung der übrigen Kosten entfallen seien. Hieraus ergebe sich die im Eventualantrag des Rechtsbegehrens Ziff. 2 dargestellte Aufteilung. Zunächst ist auf das vorne bei E. 2.2 Erwähnte zu verweisen, wonach der Beschwerdeführer als natürliche Person strikt von seiner GmbH zu unterscheiden ist. Sein vertragliches Verhältnis zur GmbH lässt sich anhand der Akten nicht beurteilen. Er selber behauptet, Arbeitnehmer seiner GmbH zu sein; dies belegt er jedoch nicht. Arbeitnehmer wäre er nur, wenn er gegenüber der GmbH in einem weisungsgebundenen Subordinationsverhältnis stünde (BGE 130 III 213 E. 2.1), was angesichts der von ihm behaupteten wirtschaftlichen Beherrschung der GmbH wiederum fragwürdig erscheint (vgl. BGE 125 III 78 E. 4). Entscheidend ist jedoch nicht die zivilrechtliche Qualifikation seines Verhältnisses zur GmbH, sondern dass er im Rahmen dieser GmbH als Zahnarzt ein Einkommen erzielt und dass er den Ausfall eben dieses Einkommens darlegen müsste, wenn er eine Entschädigung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO geltend machen will. Denn nur dies entspricht seinem Schaden im Sinne dieser Bestimmung. Schäden für ausgefallene Deckungsbeiträge sind, wie von ihm selbst dargelegt, der GmbH als Betreiberin der Zahnarztpraxis angefallen und somit auch von dieser geltend zu machen. Obwohl der Entschädigungsanspruch gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO von Amtes wegen zu prüfen ist, gilt hier – wie vorne bei E. 3.1 dargelegt – der Untersuchungsgrundsatz nicht. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine Ansprüche zu begründen.

E. 4

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 1'300.00 inkl. MWST auszurichten.“ Am 8. Oktober 2015 nahm die Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Beschwerde. Sie beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Auf den Antrag der B. _____ GmbH sei nicht einzutreten. Die Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer und der antragstellenden Dritten je zur Hälfte aufzuerlegen. Nach gewährter Fristerstreckung replizierte der Beschwerdeführer am 23. November 2015 unter Abänderung der Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2, welche fortan wie folgt lauteten (Änderungen hervorgehoben; Ziff. 3 und 4 blieben in vorne wiedergegebener, unveränderter Form): „1. Ziff. 6 der Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, vom 24. August 2015 im Verfahren BJS 5340/P17 sei insoweit aufzuheben, als die Entschädigung für die wirtschaftliche Einbusse durch Beschlagnahme der Computer Macintosh (Desktop) iMac (03iMac) und Macintosh (Desktop) iMac (06iMac) vom 16. April 2014 bis zum 28. April 2014 und der Ertragsausfall von Freitagnachmittag, 25. April 2014, wegen ED-Behandlung in Bern auf CHF 2'176.80 festgesetzt wird. 2. Die Entschädigung für die wirtschaftliche Einbusse durch Beschlagnahme der Computer Macintosh (Desktop) iMac (03iMac) und Macintosh (Desktop) iMac (06iMac) vom 16. April 2014 bis zum 28. April 2014 an den Beschwerdeführer [sei auf CHF 9'202.10] und der Ertragsausfall von Freitagnachmittag, 25. April 2014, wegen ED-Behandlung in Bern an den Beschwerdeführer und an die antragstellende Dritte sei auf CHF 9'202.10 [CHF 1'200.00, total auf CHF 10'402.10,] festzusetzen. Eventuell sei ein Teilbetrag von 35%, ausmachend CHF 3'220.70 [CHF 3'640.70], als Entschädigung für Erwerbsausfall an den Beschwerdeführer und ein Teilbetrag von CHF 5'981.40 [CHF 6'761.30] als

Entschädigung für weggefallene Deckungsbeiträge an die antragstellende Dritte zu bezahlen.“ 2.

E. 5

schwerde lediglich die Bestätigung einer hoheitlichen Verfahrenshandlung verlangt wird, da der Beschwerdeführer hierdurch keinen für sich günstigeren Entscheid zu erwirken vermag (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 232). Auf Ziff. 3 der Beschwerdebegehren ist nicht einzutreten. Im Übrigen ist auf die form- und fristgerechte Beschwerde einzutreten.

E. 6

Der Beschwerdeführer und die B. _____ GmbH bilden wirtschaftlich eine Einheit (Beilage 3). Er ist Eigentümer sämtlicher Stammanteile des Stammkapitals von CHF 20'000.00 der B. _____ GmbH. Ob die gesamte Entschädigung ihm ausgerichtet oder ob sie aufgeteilt wird, führt wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis.“ Dazu gilt es vorab festzuhalten, dass im Beschwerdeverfahren keine Ansprüche „zu Handen der Staatsanwaltschaft“ angemeldet werden können. Wie vorne dargelegt, hat dies gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO bei der zuständigen Strafbehörde zu erfolgen. Aus dem Umstand, dass die besondere Entschädigungskonstellation in Bezug auf den Beschwerdeführer und seine Einpersonen-GmbH der Staatsanwaltschaft nicht aufzufallen ist, kann weder der Beschwerdeführer noch die nun als antragstellende Dritte auftretende GmbH etwas zu ihren Gunsten ableiten. Dem Beschwerdeführer, welcher geschäftsführendes Organ der antragstellenden Dritten ist, wurde die Mitteilung vom 27. April 2015 eröffnet, womit auch die antragstellende Dritte Kenntnis von der beabsichtigten Einstellung des Strafverfahrens und der damit anstehenden Liquidation der angefallenen Kosten hatte. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer war die gesellschaftsrechtliche Konzeption seiner Zahnarztpraxis bestens bekannt. Es wäre ihm und der von ihm beherrschten und vom selben Anwalt vertretenen GmbH möglich gewesen, anhand der einschlägigen StPO-Bestimmungen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b bzw. Art. 434) entsprechend differenzierte Anträge zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die antragstellende Dritte von der Staatsanwaltschaft noch separat und ausdrücklich auf die unterschiedlichen Entschädigungsforderungen hätte hingewiesen werden müssen. Es muss hier jedoch nicht geprüft werden, ob die GmbH ihre Ansprüche nun nachträglich noch bei der Staatsanwaltschaft anmelden kann oder ob diese bereits verwirkt sind. Im Übrigen ginge einem antragstellenden Dritten eine Instanz verloren, liesse man einen solchen Antrag direkt vor oberer Instanz zu. Nach dem Gesagten ist auf den erst vor der Beschwerdekammer geltend gemachten Antrag im Sinne von Art. 434 StPO der B. _____ GmbH nicht einzutreten. 3.

E. 7

Verfahrenshandlungen erlitten wurde, sowie mögliche Reisekosten vor Augen (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Unter Lohn- oder Erwerbseinbusse wird der gesamte Verdienstausschluss aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit verstanden (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, Art. 429 N 23). Die Entschädigung ist gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Beweislast liegt jedoch bei der beschuldigten Person. Diese trifft eine Mitwirkungspflicht zum Beleg und zur Bemessung der Höhe des

Entschädigungsanspruchs (Art. 42 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 8 ZGB). Wird die beschuldigte Person von der Strafbehörde zu Beleg und Bemessung ihres Entschädigungsanspruchs aufgefordert, liefert die gewünschten Informationen aber nicht, so wird der Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch abgewiesen oder nur im plausibel gemachten Umfang gutgeheissen (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 31a). Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1 folgt aus dem Hinweis in Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO nur, dass die Strafbehörde die Partei zur Frage der Entschädigung mindestens anzuhören und gegebenenfalls gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzufordern hat, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Urteil 6B_726/2012 vom 5. Februar 2013 E. 3). Dies bedeutet indessen nicht, dass die Strafbehörde im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (vgl. auch Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO, wonach die Zivilklage der Privatklägerschaft auf den Zivilweg verwiesen wird, wenn sie nicht hinreichend beziffert oder begründet ist). Dies entspricht denn auch der zivilrechtlichen Regelung, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR). Nur wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR).

E. 8

Gestützt auf diese Unterlagen berechnete die Staatsanwaltschaft seine wirtschaftliche Einbusse wie folgt: Anhand des Gesamtumsatzes des Beschwerdeführers für die Monate Mai bis Dezember 2014 von total CHF 390'675.30 errechnete sie bei 174 relevanten Werktagen (8 Monate x 21.75 Arbeitstage pro Monat) einen durchschnittlichen Tagesumsatz von CHF 2'245.30. Diesen durchschnittlichen Tagesumsatz multiplizierte sie mit den Anzahl Tagen, an denen ein Erwerbsausfall erlitten wurde (4,5 Tage), und erhielt so einen entgangenen Umsatz von CHF 10'103.85. Davon wurde der Umsatz von CHF 2'847.90, welchen der Beschwerdeführer an diesen Tagen trotz fehlender EDV-Anlage erwirtschaften konnte, abgezogen. Der sich daraus ergebende Umsatzverlust von CHF 7'255.95 wurde in der Folge mit einer marktüblichen „Gewinnmarge“ von 30% verrechnet. Auf diese Weise gelangte die Staatsanwaltschaft auf den von ihr berücksichtigten „Nettogewinn“ in der Höhe von CHF 2'176.80.

E. 9

ser Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Urteil 5A_708/2008 vom 17. Dezember 2008 E. 2.2.1 (Durchschnittswert der letzten drei Jahre) ohnehin kaum aussagekräftig. Vielmehr hätten auch noch die Umsatzzahlen der vorangehenden Monate Dezember 2013, Januar, Februar und März 2014 mitberücksichtigt werden können. Dass die Zahlen dieser Monate nicht eingereicht und entsprechend von der Staatsanwaltschaft auch nicht berücksichtigt werden konnten, kommt dem Beschwerdeführer womöglich zu Gute, weil seine Praxis den Betrieb erst am 1. Dezember 2013 aufnahm (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 16. April 2014, Z. 132), sich damals also noch in der Startphase befand und sich deshalb die Umsatzzahlen dieser ersten Monate erfahrungsgemäss wohl eher im unterdurchschnittlichen Bereich bewegt haben dürften. Es geht nicht an, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des von ihm gelieferten, limitierten Zeitfensters auch noch nach Belieben nicht aussagekräftige „Ferienzeit“ unberücksichtigt haben möchte. Dass die

Staatsanwaltschaft den durchschnittlichen Tagesumsatz schlussendlich mit den Zahlen derjenigen Monate errechnete, die ihr geliefert wurden, ist nicht zu beanstanden.

E. 10

den und auch zu belegen. Dem ist der Beschwerdeführer, der seit Einreichung des Entschädigungsantrags mit jeder Eingabe neue Zahlen errechnete, nicht nachgekommen. Es scheint, dass er nicht offenlegen will, was er verdient. So steht beim „Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse“ ein Netto-Einkommen von CHF 0.00 und bei Bemerkungen: „Momentan lebe ich von meinem Ersparten, Lohnausweis 2011: 233'417, Lohnausweis 2012: 284'356“ – dies am 16. April 2014, also zu einem Zeitpunkt, als die Praxis bereits seit viereinhalb Monaten in Betrieb war. Der Beschwerdeführer erzielt mit seiner zahnärztlichen Tätigkeit ein Einkommen – sei dies aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit – welches er gegenüber den Steuerbehörden ausweisen muss, also existieren auch für die hier interessierende Zeitperiode im Jahr 2014 entsprechende Belege, welche er hätte einreichen müssen. Ausserdem ist die GmbH buchführungspflichtig, womit sein Honorar/Lohn für die Führung einer ordentlichen Buchhaltung exakt bekannt sein muss. Die von ihm mit Beschwerdebeilage 5 eingereichte Erfolgsrechnung der GmbH für das Jahr 2014 ist diesbezüglich nicht aufschlussreich. Unter dem Posten „Salaires“ ist dort zwar ein Total von CHF 339'315.10 aufgeführt, dieses ist jedoch nicht nach einzelnen Stellen aufgeschlüsselt (Zahnarzt, DentalassistentInnen, Empfang o.Ä.) womit ein Rückschluss auf seine Einkünfte nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft seine Entschädigung anhand der von ihm gelieferten Daten, wie vorne bei E. 3.2 wiedergegeben, errechnete. Auch scheint die von der Staatsanwaltschaft angenommene Umsatzbeteiligung des Beschwerdeführers von 30%, wie von ihm selbst bestätigt, durchaus plausibel. Warum auf die Umsatzbeteiligung bei seiner vorherigen Arbeitgeberin abzustellen sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig schadet es, dass die Staatsanwaltschaft beim errechneten, zu entschädigenden Betrag begriffstechnisch nicht ganz korrekt von „Nettogewinn“ sprach. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten gestützt auf Art. 428 Abs. 1, bzw. Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO dem Beschwerdeführer und der antragstellenden Dritten nach Massgabe ihres Unterliegens aufzuerlegen. Drei Viertel der Kosten entfallen auf die Behandlung der Beschwerde und ein Viertel auf das Nichteintreten im Zusammenhang mit dem Antrag.

E. 11

Bern, 12. Januar 2016 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident i.V.:
Oberrichter Trenkel Der Gerichtsschreiber: Kind Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.
Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.